

Beantwortung der Fragen nicht in das Kind hinein-gelegt wurden. Das Kind setzte sich von selbst noch über ein Jahr nach dem Tatgeschehen mit der Person des Angeklagten auseinander und die Mutter wurde nur auf Umwegen auf das Tatgeschehen aufmerksam. Andererseits war L. nicht gewillt, der Sachverständigen nähere Angaben zu machen und zog sich bei der Befragung sehr auffällig zurück, als wolle er sich verstecken und sprach dabei sehr leise und wesentlich weniger prägnant als bei sachneutralen Mitteilungen. Seine Erklärung: „Möchte nicht erzählen, das ist dann unheimlich“ entsprach diesem Verhalten und vermittelte in dieser Einheit den Eindruck erlebnismäßiger Betroffenheit und einer Verängstigung, die eine Verbindung zu seinen Angaben über ein Schweigegebot aufzeigt.

Ein derartiges Verhalten ist, wie die Sachverständige einleuchtend erklärte, auch nicht mit subtiler Suggestion zu erklären. Der Hinweis auf das Gehauenwerden bestätigte dies. Unter Berücksichtigung vor allem der Bekundungen der Mutter, die auch die Kammer für sachlich zutreffend und glaubhaft hält, beinhalten die Aussagen des Kindes ein hohes Maß an Realistik, was nicht möglich wäre, wenn das Kind beeinflusst worden wäre, da es aufgrund seiner altersgemäßen Entwicklung nicht in der Lage wäre, über einen solch langen Zeitraum eine Beeinflussung selbständig zu steuern.

Die Sachverständige hat daneben Vergleiche der Aussagen beider Kinder gezogen und ausgewertet. Sie hat dies in ihrer ergänzenden Stellungnahme gerade im Hinblick auf gewisse Unwägbarkeiten getan, die aufgrund des Alters des Kindes und der gegebenen Begleitumstände, wie längerer Zeitabstand zum Geschehen, aus der Natur der Sache folgen und auf dem Hintergrund der aktuellen Forschung über gedächtnispsychologische Phänomene speziell in Verbindung mit Suggestionenwirkungen sich ergeben (vgl. auch Scholz/Endres in NStZ 1995, 6ff. zur Thematik).

Gerade aber in der Zusammenschau spezifischer Aussagen beider Kinder und der Entwicklung des Aussageverhaltens von L. kommt die Sachverständige zu deutlichen Entsprechungen. So gebe es das Schweigegebot bei beiden Kindern, bei beiden sind auffällige Verhaltensweisen festgestellt worden, eine Beeinflussung der Beziehung zu anderen Personen, Schmerzempfindlichkeiten beim Stuhlgang, beide schilderten, daß ihnen bei Begehung der Taten vom Angeklagten gesagt wurde, sie würden verarztet oder seien krank, wobei letzteres ein charakteristisches Merkmal der Aussagepsychologie ist. Beide Kinder machten auch klare Angaben über anale Berührungen und Schmerzempfindungen im Kontakt mit dem Angeklagten.

Die Aussagen der Kinder beinhalten so in der Zusammenschau die Beschreibung eines einheitlichen Verhaltensmusters bei gleichzeitiger individueller Beschreibung. Mit Rücksicht auf das Alter der Kinder spricht dies in besonders überzeugender Weise – so die Sachverständige – für einen Erlebnisbezug der Angaben und gegen den Einwand, in diesem Bereich seien suggestive Einflüsse zum Tragen gekommen, zumal es zwischen den beiden Familien, wie die Zeugen bestätigen, keinen persönlichen Kontakt und Austausch gegeben hat. Daß schließlich ein Analverkehr bei Kleinkindern im fraglichen Alter möglich ist, hat der Sachverständige Prof. Dr. E. in seinem Gutachten plausibel dargelegt. Den zutreffenden Ausführungen auch des Amtsgerichts hierzu schließt sich die Kammer an. Aufgrund der relativ schnellen Abheilung möglicher (Riss-)Verletzungen im Analbereich solcher Kinder, die durchaus schmerzhaft sind, ist insoweit allerdings ein Tatnachweis im nachhinein nicht mehr möglich.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Jutta Lossen, Bonn

66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 14. Juni 1995 in Dessau

Beschlüsse

Verbesserung der Rechtsstellung kindlicher Opferzeugen von Sexualstraftaten

Die Justizministerinnen und -minister haben einen Bericht des Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz über die Vernehmung von Kindern als Zeugen in dem sog. „Wormser Kinderverfahren“ entgegengenommen. Außerdem hat der Vorsitzende des mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsstellung kindlicher Opferzeugen befaßten Unterausschusses des Strafrechtsausschusses einen Zwischenbericht über die dort bisher angestellten Überlegungen erstattet.

Die Justizministerinnen und -minister sind der Auffassung, daß ein dringender gesetzgeberischer Prüfungsbedarf besteht, wobei das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz kindlicher Opferzeugen, der Pflicht zur Wahrheitserforschung und der Rechtsstellung des Beschuldigten besonders schwierige Fragen aufwirft.

Schon auf der Grundlage des geltenden Rechts muß aber nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, um die Belastungen kindlicher Opferzeugen in Strafverfahren auf das für die Wahrheitsfindung unabdingbare Maß zu reduzieren.

Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafrechtsausschuß, auf der Herbstkonferenz einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen – ggf. auch für eine Bundesratsinitiative – vorzulegen.

Rechtspolitische Konsequenzen aus der faktischen Verwerfung des Instituts der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof (Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 3. Mai 1994, NStZ 1994, 383)

Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, daß die faktische Verwerfung des Instituts der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung hat. Die Diskussion um die Einführung der sog. Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht hat dadurch erneut besondere Aktualität erhalten. Die Justizministerinnen und -minister sind übereingekommen, eine umfassende Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu veranlassen, namentlich zu den bislang gewonnenen praktischen Erfahrungen. Nach Auswertung der mitgeteilten Erkenntnisse muß geprüft werden, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Maßnahmen geeignet sind, die Schwierigkeiten zu beheben oder zu vermindern.

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen am 24./25.11.1993 Strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt

Beschluß

Die GFMK fordert die Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder auf, die Polizei und die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß gemäß der Richtlinie Nr. 86 Abs. 2 Satz 2 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) in den Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen ist.

Begründung:

Seitdem das Thema Gewalt gegen Frauen öffentlich diskutiert wird, ist immer wieder problematisiert worden, daß bei Anzeigen von häuslicher Gewalt gegen Frauen einerseits von der Polizei keine Ermittlungen eingeleitet werden, andererseits, sofern die Polizei Ermittlungen einleitet und diese zur Staatsanwaltschaft weiterleitet, die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht weiter verfolgt, sondern einstellt, da kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe.

Dies führt dazu, daß Gewalt gegen Frauen von den Tätern häufig als Kavaliersdelikt betrachtet wird und sich demzufolge bei ihnen kein Unrechtsbe-

wußtsein für ihre Tat entwickelt und die Tat selbst auch nicht geahndet wird.

Durch die Einstellung von Ermittlungen in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses wird außerdem verhindert, daß die bisherigen Dunkelzifferschätzungen durch statistisches Material untermauert und das reale Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in einem größeren Umfang als bisher dokumentiert und damit öffentlich gemacht wird.

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994

Strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt

Beschluß

Die Justizministerinnen und -minister sind mit den Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -ministern der Auffassung, daß die in den Nummern 86 Abs. 2 und 233 bis 235 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)* enthaltenen Regelungen grundsätzlich dem in dem Beschluß der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister vom 24./25.11.1993 zum Ausdruck gebrachten Anliegen bereits jetzt Rechnung tragen. Danach wird in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen sein.

* *Anm. d. Red.: Nr. 233 und 235 RiStBV lauten in der ab 1.10.1992 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung:*

„233

Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Mißhandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend:

235

Kindesmißhandlung

(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81 c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im übrigen gelten die Nr. 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei einer Kindesmißhandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.

(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.“